

Vorteilhaftigkeit von Förderkrediten unter Berücksichtigung von "de minimis" Aspekten - Teil II

Düsseldorf, 11. Juli 2016

Die KfW versüßt einige Programme mit einem nicht rückzahlbaren Tilgungszuschuss. Dieser Zuschuss wird nicht bar ausgezahlt, sondern gegen das Kreditobligo gerechnet, sodass es sich quasi um einen Teilschuldenerlass handelt.

Ungeachtet des negativen EU-Referenzzinssatzes ist dieser Tilgungszuschuss unverändert beihilferelevant. Floss jedoch bislang sowohl der Subventionswert der Zinsverbilligung als auch der des Tilgungszuschusses in die o. g. Grenzwerte ein, kann dieser Rahmen nun vollständig für die Zuschüsse genutzt werden. Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang für den gewerblichen Bereich die KfW-Programme "Energieeffizient Bauen & Sanieren" und "Energieeffizienz Abwärme" sowie im kommunalen und sozialen Bereich das Programm "IKU Energieeffizienz Bauen & Sanieren".

Je nach Vorhaben sind im Programmbereich "Energieeffizient Bauen & Sanieren" Tilgungszuschüsse bis zu 17,5 % des Darlehensvolumens und im Abwärmeprogramm bis zu 30 % der Investitionsmehrkosten möglich. Im Einzelfall können sich hieraus Tilgungszuschüsse bis in den siebenstelligen Bereich ergeben. Rechnet man diese Zuschüsse gegen den Zinsaufwand, ergibt sich in vielen Fällen ein negativer Zins für den Kreditnehmer.

Auch das noch junge kommunale Programm " KfW-IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung" wartet mit einem Tilgungszuschuss von 5 % auf das Darlehensvolumen auf. Leider ist dieses Programm bislang beihilfeseitig nur mit einer de-minimis-Option versehen und daher bezüglich der Höhe nach auf den freien de-minimis-Rahmen bzw. maximal EUR 200.000 begrenzt.

Kontakt

Hans-Peter Mantsch • Telefon: +49 211 8221-4188 • E-Mail: hans-peter.mantsch@ikb.de